

# RS Vwgh 1987/4/27 87/18/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1987

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs10;

## Rechtssatz

Die bloße Tatsache des Abstellens eines Pkws auf einem Taxistandplatz allein rechtfertigt nicht den Schluss, dies geschehe in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer vergangenen Lenkertätigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180002.X02

## Im RIS seit

30.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)